



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. August 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. Juli 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.58)]

70/297. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Tagung auf hoher Ebene über antimikrobielle Resistenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/183 vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Globale Gesundheit und Außenpolitik: Stärkung des Managements internationaler Gesundheitskrisen“, in der sie beschloss, 2016 eine Tagung auf hoher Ebene über antimikrobielle Resistenz abzuhalten, und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, die Optionen und Modalitäten für die Durchführung dieser Tagung festzulegen, einschließlich möglicher Ergebnisse,

eingedenk dessen, dass eine starke politische Entschlossenheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hergestellt und erhalten werden muss, um umfassend und sektorübergreifend gegen die antimikrobielle Resistenz vorzugehen, und dass das Bewusstsein für die antimikrobielle Resistenz geschärft und verbessert werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle und der Verantwortlichkeiten der Regierungen sowie der Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen ihres Mandats und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit, bei der Reaktion auf die Herausforderungen der antimikrobiellen Resistenz und hervorhebend, dass sektorübergreifende Anstrengungen und die Mitwirkung aller in Betracht kommenden Teile der Gesellschaft, wie der Human- und Veterinärmedizin, der Landwirtschaft, des Finanzsektors, des Umweltsektors und der Verbraucher, unverzichtbar sind, um zu einer wirksamen Reaktion zu gelangen, insbesondere im Hinblick auf den „Eine Gesundheit“-Ansatz,

unter Hinweis auf Resolution 68.7 der Weltgesundheitsversammlung vom 26. Mai 2015 mit dem Titel „Globaler Aktionsplan gegen antimikrobiellen Resistenz“², in der der weltweite Konsens zum Ausdruck kommt, dass die antimikrobielle Resistenz eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellt, und nachdrücklich darauf hinwei-

¹ A/70/790.

² Siehe World Health Organization, Dokument WHA68/2015/REC/1.



send, wie überaus wichtig es ist, dass die fünf strategischen Ziele des globalen Aktionsplans³ erreicht werden,

1. *beschließt*, dass die vom Präsidenten der Generalversammlung einberufene Tagung auf hoher Ebene über antimikrobielle Resistenz am 21. September 2016 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr in New York abgehalten wird;

2. *bittet* alle Mitglied- und Beobachterstaaten, möglichst hochrangig, vorzugsweise auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, auf der Tagung auf hoher Ebene vertreten zu sein;

3. *beschließt* die folgenden organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene:

a) das Eröffnungssegment umfasst Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs, der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Generaldirektorin der Weltorganisation für Tiergesundheit, die jeweils aus ihrer Perspektive und im Einklang mit der Mission und dem Mandat der jeweiligen Institution sprechen;

b) zwei interaktive einstündige thematische Podiumsdiskussionen mit jeweils bis zu sechs Diskussionsteilnehmern, davon je drei Staats- und Regierungschefs und drei maßgebliche Interessenträger, werden unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Entwicklungsstufen und der geografischen Vertretung zu den folgenden Themen abgehalten:

Podiumsdiskussion 1: Relevanz der Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der gesundheitsbezogenen Ziele

Podiumsdiskussion 2: Umfassende Auseinandersetzung mit den sektorübergreifenden Auswirkungen und den mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen der antimikrobiellen Resistenz

c) die Podiumsdiskussionen 1 und 2 finden während der Vormittagssitzung zeitgleich mit dem Plenarsegment statt;

d) das Plenarsegment für allgemeine Diskussionen während der Vormittags- und der Nachmittagssitzung umfasst dreiminütige Ausführungen von Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachtern. Es wird eine Rednerliste gemäß der Geschäftsordnung und der Praxis der Generalversammlung aufgestellt;

e) das Schlusssegment des Präsidenten der Generalversammlung umfasst Zusammenfassungen der thematischen Podiumsdiskussionen und abschließende Bemerkungen;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit die organisatorischen Regelungen für die thematischen Podiumsdiskussionen abschließend festzulegen und dabei den Auffassungen der Mitgliedstaaten ebenso Rechnung zu tragen wie der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Entwicklungsstufen und der geografischen Vertretung im Hinblick auf die Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und der in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und der Wissenschaft sowie anderer Interessenträger mit Sachverstand auf dem Gebiet der antimikrobiellen Resistenz;

³ Ebd., Anhang 3.

5. *ersucht* den Moderator der Konsultationen, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Tagung auf hoher Ebene einen informellen interaktiven Dialog mit maßgeblichen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu führen, die über Sachverstand auf dem Gebiet der antimikrobiellen Resistenz verfügen;

6. *bittet* alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, sich an der Tagung auf hoher Ebene zu beteiligen, gegebenenfalls dazu beizutragen und Initiativen zur Unterstützung ihres Vorbereitungsprozesses zu erwägen;

7. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und mit ihnen verbundenen Körperschaften mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

8. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an der Tagung teilnehmen zu können;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls die Aufnahme von Parlamentariern und Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und der Wissenschaft und anderen auf dem Gebiet der antimikrobiellen Resistenz tätigen Interessenträgern in ihre nationalen Delegationen zu erwägen;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste anderer relevanter Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen und des Privatsektors mit Sachverstand auf dem Gebiet der antimikrobiellen Resistenz aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen und an den interaktiven Podiumsdiskussionen mitwirken dürfen, und dabei den Grundsatz der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und in gebührender Weise darauf zu achten, dass die wirksame Beteiligung von Frauen gewährleistet ist, und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen⁴;

11. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene eine knappe und maßnahmenorientierte Erklärung billigen wird, die auf dem Wege zwischenstaatlicher Konsultationen im Konsens vereinbart und der Generalversammlung von ihrem Präsidenten zur Annahme vorgelegt wird.

*112. Plenarsitzung
25. Juli 2016*

⁴ Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Erhebt ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen einen Namen, weist er das Büro des Präsidenten der Generalversammlung auf die allgemeine Grundlage für seinen Einwand hin; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gibt das Büro alle eingegangenen Informationen an diesen Mitgliedstaat weiter.